

# Flugplatz Winterthur Betriebsreglement



## 1 Flugplatzhalter

Flugplatzhalter ist der Verein Segelfluggruppe Winterthur,  
Postfach 3075, 8404 Winterthur

## 2 Flugplatzleiter/-in

Der Flugbetrieb untersteht einer vom Flugplatzhalter bestimmten und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zugelassenen Person, die die Funktion der Flugplatzleiterin oder des Flugplatzleiters wahrnimmt. Die Zulassung dieser Person sowie ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) und der Verordnung des UVEK über die Flugplatzleiterin oder den Flugplatzleiter (SR 748.131.121.8).

## 3 Organisation und Benützungsbestimmungen

Der Betrieb des Flugplatzes ist abgestimmt mit den Zielen und Anforderungen des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).

Die Organisation und die Benützung des Flugplatzes sind in folgenden Anhängen zu diesem Reglement geregelt:

Anhang 1: Betriebsorganisation der Segelfluggruppe Winterthur

Anhang 2: Benutzung und Betriebszeiten

Anhang 3: An- und Abflugverfahren

## 4 Notam bei Hochwasserflutung

Im Falle einer automatisch ausgelösten Flutung des Hochwasserrückhalteraums Hegmatten erstellt der Flugplatzleiter oder sein Stellvertreter so schnell als möglich ein NOTAM zur Sperrung des Flugplatzes.


## 5 Inkrafttreten

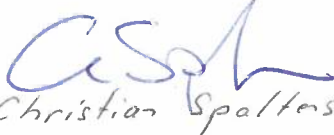
Dieses Reglement ersetzt das Betriebsreglement vom 29.05.1989. Es tritt nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens in Kraft.

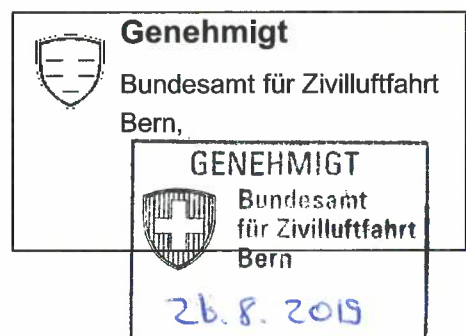
## 6 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Anhänge werden gemäss Art. 91 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) mit Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft.

Datum: 21.08.2019

  
Flois Sauter  
Präsident

  
Christian Spaltenstein  
Flugplatzchef



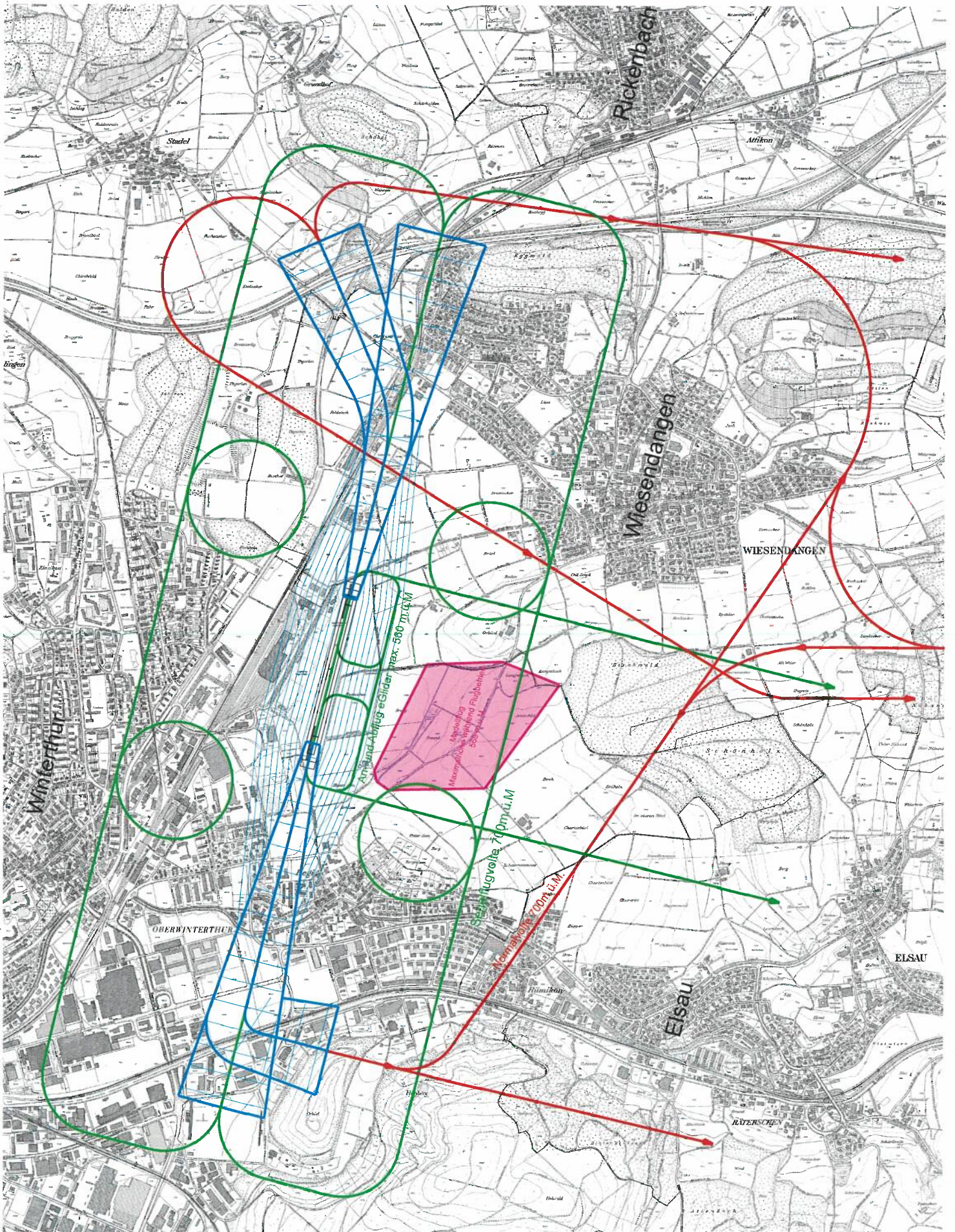
## Anhang 2

### Benutzung und Betriebszeiten

---

- 2.1. Der Flugplatz steht grundsätzlich nur den Mitgliedern der Segelfluggruppe Winterthur zur Verfügung («R»). Der Flugplatzleiter (resp. sein Stellvertreter) kann weiteren Piloten auf Antrag eine Bewilligung zur Benutzung des Flugplatzes erteilen.
- 2.2. Ein Anteil von maximal 10 % der jährlichen Motorflugbewegungen steht für Motorflüge (Elektro- oder Verbrennungsmotoren) ohne Bezug zum Segelflugsport zur Verfügung. Diese Regelung gilt nicht für Flüge mit elektrischen Hängegleitern.
- 2.3. Der Flugplatz ist ganzjährig zwischen bürgerlicher Morgendämmerung und bürgerlicher Abenddämmerung, maximal jedoch von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, geöffnet.
- 2.4. Beschränkungen der Betriebszeiten für den Start von Flugzeugen mit Verbrennungsmotoren sowie von elektrisch betriebenen Flugzeugen mit einem maximalen Emissionsschallpegel (Zulassungsschallpegel ICAO Annex 16 vol. 1) grösser 60 db(A)
  - 2.4.1 An Sonntagen und Feiertagen darf nur zwischen 10:30 und 19.30 Lokalzeit gestartet werden.
  - 2.4.2 An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen dürfen zwischen 12:30 und 14:00 Lokalzeit maximal sechs Flugzeuge für Streckenflüge starten. In der Regel sind das Schleppstarts oder Eigenstarter (Motorsegler und TMG). Als Feiertage gelten Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Auffahrt und Bettag.
  - 2.4.3 Für Landungen von Flugzeugen mit Verbrennungs- und Elektromotoren sowie für Starts elektrisch betriebener Flugzeuge mit einem maximalen Emissionsschallpegel von 60 dB(A) und tiefer gelten die Betriebszeiten gemäss Ziffer 2.3.
- 2.5. Bei Schleppbetrieb sind das bewohnte Stadtgebiet sowie die umliegenden Ortschaften zu meiden und möglichst lärmarme Schleppflugzeuge einzusetzen. Der Schleppbetrieb soll sich auf ein Minimum beschränken.





**GENEHMIGT**  
 Bundesamt  
 für Zivilluftfahrt  
 Bern  
 26.8.2019

**ANHANG 3 ZU NEUEM BETRIEBSREGLEMENT LSPH**  
 Gez. RS / Datum: 15.05.2017 / Massstab 1:20'000  
 Segelflugguppe Winterthur [www.sgw.ch](http://www.sgw.ch)  
 Schmid Schärer Generalplaner [www.schmidschaerer.ch](http://www.schmidschaerer.ch)